
Verordnung über die Ausstellung von Ausweisschriften ¹

(Vom 2. November 1959)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,²

in Vollziehung der Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980,³ der Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern vom 14. Mai 1987,⁴ des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001⁵ und der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002,⁶

beschliesst:

I. Heimatscheine**§ 1 ⁷**

¹ Der Heimatschein wird von dem für die Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt und unterzeichnet.

² Besitzt eine Person das Bürgerrecht mehrerer schwyzerischer Gemeinden, obliegt die Ausstellung derjenigen Heimatgemeinde, bei der sie nachgesucht wird.

§ 2 ⁸

¹ Die Angaben im Heimatschein und ihre Reihenfolge müssen den Vorschriften der Verordnung des Bundesrates entsprechen.

² Die Staatskanzlei besorgt den Druck der Heimatscheine und gibt diese zum Preise von Fr. 1.50 je Stück an die Zivilstandsämter ab.

³ Die Zivilstandsämter sind verpflichtet, sich dieser Formulare zu bedienen.

§ 3 ⁹

Über die ausgestellten Heimatscheine ist eine Kontrolle zu führen.

§ 4 ¹⁰

Die Aufsicht über die Ausstellung der Heimatscheine obliegt dem kantonalen Zivilstandsinspektor.

§ 5 ¹¹

¹ Die Kraftloserklärung eines Heimatscheines erfolgt durch den Zivilstandsbeamten, der ihn ausgestellt hat.

² Voraussetzung für die Kraftloserklärung ist, dass kein Grund zur Annahme besteht, der Inhaber behalte den vermissten Heimatschein zurück oder verwende ihn missbräuchlich.

³ Die Kraftloserklärung ist den anderen Heimatgemeinden mitzuteilen und in der Heimatscheinkontrolle einzutragen.

§ 6 ¹²

Die Zivilstandsämter erheben folgende Gebühren:

- a) Fr. 20.- für die Ausstellung eines Heimatscheines;
- b) Fr. 45.- bis Fr. 120.- für die Kraftloserklärung eines Heimatscheines, je nach Aufwand.

§§ 7, 8 und 9 ¹³

II. Heimatausweise

§ 10 ¹⁴

¹ Der Heimatausweis dient als Ausweispapier für die Begründung einer Nebenniederlassung.

² Mit dem Heimatausweis bestätigt die Einwohnerkontrolle der Gemeinde, in welcher der Gesuchsteller seine Hauptniederlassung hat, die Hinterlage des Heimatscheines.

³ Die Einwohnerkontrollen führen eine Kontrolle über die ausgestellten Heimatausweise.

§ 11 ¹⁵

¹ Der Heimatausweis wird auf eine bestimmte Dauer ausgestellt

² Er erlischt:

- a) mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, sofern er nicht erneuert wird;
- b) mit Aufgabe der Nebenniederlassung.

³ Erloschene Heimatausweise sind der Einwohnerkontrolle zurückzugeben, von welcher sie ausgestellt wurden.

§ 12 ¹⁶

Für die Ausstellung und Erneuerung des Heimatausweises wird eine Gebühr von Fr. 10.- erhoben.

III. Ausweise für Schweizer Staatsangehörige ¹⁷

§ 13 ¹⁸ Ausweise

Der Schweizerpass und die Identitätskarte, im folgenden Ausweis genannt, dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität. Alle Schweizer Staatsangehörigen haben Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart.

§ 14¹⁹ Formular

Der Ausweis wird auf dem vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgeschriebenen Formular ausgestellt.

§ 15²⁰ Ausstellende Behörde

Das Amt für Migration ist die einzige ausstellende Behörde für die Ausweise im Kanton Schwyz.

§ 16²¹ Antragsverfahren

¹ Wer einen Ausweis beantragen will, muss bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde als antragstellende Behörde persönlich vorsprechen und das Gesuch auf Ausstellung des Ausweises einreichen.

² Die antragstellende Behörde kann in Ausnahmefällen vom persönlichen Erscheinen absehen, wenn die Identität anderweitig einwandfrei festgestellt werden kann.

³ Das Gesuch um einen Ausweis ist auf amtlichem Formular einzureichen. Das Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen und von der antragstellenden Behörde auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen. Mit dem Gesuch ist ein Passfoto gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben beizubringen.

⁴ Früher ausgestellte Ausweise sind der antragstellenden Behörde abzugeben. Diese vernichtet sie, bevor sie den Antrag weiterleitet.

§ 17²² Einwilligung der gesetzlichen Vertretung

¹ Unmündige oder entmündigte Ausweisbewerber bedürfen der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormundes.

² Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so genügt in der Regel die Unterschrift einer sorgeberechtigten Person. Kann die Zustimmung des andern Elternteils nach den Umständen nicht ohne weiteres vermutet werden, so ist sie ebenfalls einzuholen.

§§ 18 und 19²³**§ 20**²⁴ Gültigkeit

¹ Die Ausweise werden ab dem 1. Januar 2003 ausgestellt.

² Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach Art. 5 der Ausweisverordnung.

§ 21²⁵**§ 22**²⁶ Ausweisverluste

Ausweisverluste sind unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 23 ²⁷

§ 24 ²⁸ Bürgerrechtsbestätigung

Die Bestätigung des Bürgerrechts, die der Schweizerbürger im Ausland zur Ausstellung eines Ausweises durch eine schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung benötigt, ist von der antragstellenden Behörde auf dem amtlichen Antragformular gestützt auf die Angaben des Familienregisters, bzw. des elektronischen Personenstandsregisters auszufüllen.

§ 25 ²⁹ Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach Anhang 2 der Ausweisverordnung.

² Von den dem Kanton zustehenden Gebühren fallen 60 Prozent der antragstellenden Behörde zu.

§ 26 ³⁰

IV. Schlussbestimmung ³¹

§ 27

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.³² Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 11. März 1932³³ über die Ausstellung von Ausweisschriften mit sämtlichen seitherigen Abänderungen³⁴ aufgehoben.

¹ GS 14-279 mit Änderungen vom 10. September 1970 (GS 15-792), vom 14. März 1977 (GS 16-825), vom 9. Juni 1981 (GS 17-320), vom 22. Dezember 1981 (GS 17-347), vom 23. GS 19-81) vom 15. Dezember 1998 (GS 19-351), vom 17. Dezember 2002 (GS 20-354), vom 12. November 2003 (Zivilstandsverordnung, GS 20438) und vom 17. Juni 2008 (GS 22-22b).

² Fassung vom 17. Dezember 2002.

³ SR 143.12.

⁴ SRSZ 111.110.

⁵ AS 2002 3061.

⁶ AS 2002 3151.

⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 12. November 2003 und Abs. 2 in der Fassung vom 9. Juni 1981.

⁸ Fassung vom 9. Juni 1981.

⁹ Fassung vom 9. Juni 1981.

¹⁰ Fassung vom 17. Dezember 2002.

¹¹ Fassung vom 9. Juni 1981.

¹² Fassung vom 17. Dezember 2002.

¹³ Aufgehoben am 9. Juni 1981.

¹⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 10. September 1970. Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 15. Dezember 1998.

¹⁵ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 10. September 1970. Abs. 3 in der Fassung vom 15. Dezember 1998.

¹⁶ Fassung vom 15. Dezember 1998.

¹⁷ Fassung vom 17. Dezember 2002.

¹⁸ Fassung vom 17. Dezember 2002.

¹⁹ Fassung vom 17. Dezember 2002.

²⁰ Fassung vom 17. Juni 2008.

²¹ Fassung vom 17. Dezember 2002.

²² Fassung vom 17. Dezember 2002.

²³ Aufgehoben am 17. Dezember 2002.

²⁴ Fassung vom 17. Dezember 2002.

²⁵ Aufgehoben am 17. Dezember 2002.

²⁶ Fassung vom 17. Dezember 2002.

²⁷ Aufgehoben am 15. Dezember 1998.

²⁸ Fassung vom 17. Dezember 2002.

²⁹ Fassung vom 17. Dezember 2002.

³⁰ Aufgehoben am 17. Dezember 2002.

³¹ Bisheriger Titel IV. aufgehoben und neu nummeriert am 17. Dezember 2002.

³² Änderungen vom 9. Juni 1981 am 1. Juli 1981, vom 19. Dezember 1995 am 1. Januar 1996, vom 15. Dezember 1998 am 1. Januar 1999, vom 17. Dezember 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2133), vom 12. November 2003 am 1. Januar 2004 (Abl 2003 1838) und vom 17. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1330) in Kraft getreten.

³³ GS 11-94.

³⁴ GS 13-523, 579 und 800 (Abl 1959 612).